

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 5 / 2019

Vom 26. November 2019

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen

(S. 2)

Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Hochschule Bremen¹

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 7. November 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) am 22. Oktober 2019 beschlossene Änderung der Berufungsordnung der Hochschule Bremen vom 31. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen 3/2016) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Berufungsordnung der Hochschule Bremen vom 31. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen 3/2016) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

„Übersicht

I. Abschnitt Verfahren und Berufungskommission	2
§ 1 Freigabevereinbarung	2
§ 2 Ausschreibung	2
§ 3 Berufungskommission	2
§ 4 Berufungsbeauftragte	3
§ 5 Konstituierung der Berufungskommission	4
§ 6 Fristen	4
§ 7 Berufungsverfahren	4
§ 8 Vorauswahl	5
§ 9 Anhörung / Probelehrveranstaltung	5
§ 10 Engere Wahl	6
§ 11 Gutachten	7
§ 12 Berufungsvorschlag	7
§ 13 Berufsungsbericht	8
§ 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission	8
II. Abschnitt Wiederholung der Ausschreibung / Neuausschreibung	9
§ 15 Wiederholung der Ausschreibung / Neuausschreibung	9
III. Abschnitt Berufungsvorschlag	9
§ 16 Beschlussfassung im Fakultäts- oder Abteilungsrat	9
§ 17 Beschlussfassung im Rektorat	10
§ 18 Zurückweisung des Berufungsvorschlags	10
IV. Abschnitt Öffentlichkeit / Vertraulichkeit	10
§ 19 Öffentlichkeit	10
§ 20 Vertraulichkeit	11
V. Abschnitt Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung	11
§ 21 Gemeinsames Berufungsverfahren	11
§ 22 Ausstattung	11

¹ Eine Lesefassung der aktuellen Version der Berufungsordnung ist im Internet unter < <https://imperia-dev.hs-bremen.de/mam/hipdoc/r02/hochschulordnungen/berufungsordnung-2019-lesefassung.pdf?timestamp=1574771661> > erhältlich.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 23 Inkrafttreten	12“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Ausschreibung

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Dekanat der fachlich zuständigen Fakultät nach Freigabe der Stelle durch das Rektorat unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer_innen und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabevereinbarung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle ggfls. auch international aus. Die Beschreibungen des Stellenprofils der Professur und des Anforderungsprofils der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers sind Teil der Ausschreibung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen können sich bei einer Berufung auf eine erste Hochschullehrerinnen- oder Hochschullehrerstelle darauf verständigen, dass sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis erfolgt. In der Ausschreibung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen von einer Ausschreibung absehen. Das Gleiche gilt, wenn einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird.

(4) Für die Berufung auf Vertretungs- und Gastprofessuren ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.“

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Besetzung der Stelle fachlich zuständige Fakultät bzw. Abteilung bildet unverzüglich nach Abschluss der Freigabevereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 eine Berufungskommission; dieser gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Fakultäts- oder Abteilungsrat kann eine_n Vertreter_in mit beratender Stimme in die Berufungskommission entsenden. Nach Maßgabe der Freigabevereinbarung (§ 1) kann der Berufungskommission ein_e Berufsbeauftragte_r mit beratender Stimme angehören. Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission nach Maßgabe der Freigabevereinbarung auch mit fünf Hochschullehrer_innen, zwei Vertreter_innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, zwei Studierenden und bis zu zwei Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme besetzt werden, insbesondere bei Zuordnung einer Stelle zu mehreren Fakultäten oder Abteilungen, bei gemeinsamen Berufungsverfahren gemäß § 20 oder bei besonderer fachlicher Breite der Stelle.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Berufungsbeauftragte

Das Rektorat kann zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren Berufungsbeauftragte benennen, die auf Beachtung der rechtlichen Verfahrensvorgaben und die Einhaltung der Leitziele der Hochschule, insbesondere das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, hinwirken. Die Berufungsbeauftragten müssen auf Grundlage eines einschlägigen Hochschulabschlusses über juristischen Sachverstand oder als Hochschullehrer_in über ausgewiesene Erfahrungen in Berufungsverfahren verfügen. Nach Maßgabe der Freigabevereinbarung (§ 1) können sie mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen oder den Vorsitz der Berufungskommissionen ohne Stimmrecht übernehmen. Die Berufungsbeauftragten informieren das Rektorat vor dessen Entscheidung über die Berufungsvorschläge.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufungskommissionen wählen jeweils eine_n Hochschullehrer_in zur bzw. zum Vorsitzenden sowie zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden, soweit nicht der Vorsitz durch Berufungsbeauftragte gemäß § 4 wahrgenommen wird.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6 Fristen

Der Berufungsvorschlag ist dem Rektorat in der Regel innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzulegen. Das Rektorat entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Berufungsvorschlags über die Ruferteilung.“

7. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden §§ 7 bis 11.

8. Der bisherige § 11 wird § 12 und Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Eine Stellungnahme ist zum Berufungsvorgang zu nehmen, dem Rektorat vorzulegen und dem Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beizufügen.“

9. Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden §§ 13 bis 16.

10. Der bisherige § 16 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17 Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fakultäts- oder Abteilungsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag mit dem Berufsbericht dem Rektorat über das Personaldezernat zur Beschlussfassung und zur Erteilung des Rufes vor. Weicht der Beschluss vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beizufügen.

(2) Übernimmt das Rektorat den vorgelegten Berufungsvorschlag, erteilt es den Ruf an die oder den Erstplatzierte_n. Das Rektorat kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen, wenn es zuvor dem Fakultäts- bzw. dem Abteilungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber der Fakultät oder der Abteilung Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

(3) Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag an die Fakultät oder Abteilung zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 BremHG geltend macht. Die Rüge der Frauenbeauftragten nach Satz 1 ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.“

11. Der bisherige § 17 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

„§ 18 Zurückweisung des Berufungsvorschlags

Hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen den Berufungsvorschlag im Fall eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 20 BremHG an das Rektorat zurückgegeben und begründete Bedenken geltend gemacht, holt das Rektorat eine Stellungnahme der Fakultät bzw. der Abteilung ein. Verlangt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Einholung von vergleichenden Gutachten und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken binnen einer angemessenen Frist, so verfährt das Rektorat in Abstimmung mit der Fakultät oder der Abteilung.“

12. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 19 und 20.

13. Der bisherige § 20 wird § 21 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und im Leitungsorgan der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weiter.“

14. Der bisherige § 21 wird § 22 und Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berufungsverhandlungen führt die Rektorin oder der Rektor, im Fall eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 20 BremHG gemeinschaftlich mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.“

15. Der bisherige § 22 wird § 23.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 7. November 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen